

# Satzung des Jugendförderverein des VfB Wiesloch

Die Satzung des Jugendfördervereins des VfB Wiesloch gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

## §1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Jugendförderverein des VfB Wiesloch“.

Er hat seinen Sitz in Wiesloch und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V.

## §2 VEREINSZWECK

Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft, nämlich für den als gemeinnützig anerkannten VfB Wiesloch 1907 e.V. und dort ausschließlich des Jugendsports für Jungen und Mädchen. Die Vereinszwecke des VfB Wiesloch sind die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

## §3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, durch den Vorstand gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

#### **§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

#### **§5 EINKÜNFTE UND AUSGABEN DES VEREINS**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen, Aufnahmegebühren und sonstigen Gebühren der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) Freiwillige Spenden
- d) Sonstige Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Verwaltungsgebühr wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des §2

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## §6 VERMÖGEN

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## §7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) ein Stellvertreter
- c) Kassier
- d) Einem beratenden Beisitzer der vom Jugendvorstand des VfB Wiesloch bestellt wird
- e) Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Kassier vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## §9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Der Termin der Mitgliederversammlung muss drei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der regionalen Presse bekannt gegeben werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zwei Wochen vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein.

Folgende Punkte sind regelmäßig in die Tagesordnung aufzunehmen:

- a) Jahresberichte
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Neuwahlen des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
- e) Anträge

Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Verlangen eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§10 HAFTUNG**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstahl in den Räumen des Vereins.

## **§11 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter §2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Wiesloch, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

Wiesloch den 9.11.2006